



# Geocaching Verein Ruhrgebiet e.V.

## Datenschutzordnung

des Geocaching Verein Ruhrgebiet e.V. (GCV)

### § 1 Regelungsbereich

Die Datenschutzordnung regelt auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), jeweils in der aktuell geltenden Fassung, die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung, sowie auch die nicht automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

[Art.2 Abs.1 DS-GVO]

Eine Verarbeitung im Sinne der aufgeführten Rechtsnormen ist das Erheben, Erfassen, Verwenden, Offenlegen, Verbreiten, Abgleichen, das Löschen sowie das Vernichten solcher Daten. [Art.4 Nr.1 DS-GVO]

Zu den geschützten Daten gehören neben den personenbezogenen Daten der Vereinsmitglieder auch Daten von Personen, die zum GCV in einem vertraglichen oder sonstigen rechtlichen Verhältnis stehen.

### § 2 Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Aufgrund der vorliegenden Kerntätigkeiten, der Art der Verarbeitung und der Anzahl der mit der Verarbeitung betrauten Personen muss kein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

[Art.73 Abs.1 DS-GVO & §38 Abs.1 BDSG]

Da die Voraussetzungen für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nicht gegeben sind, hat der Vorstand die nachfolgenden Pflichten zu erfüllen.

### § 3 Erstellen und aktualisieren der Verzeichnisse

Zur Feststellung datenschutzkonformer Datenverarbeitung werden Verzeichnisse nach dem Muster gemäß Anlage I dieser Ordnung geführt. Hierbei ist für jedes Verfahren ein eigenes Verzeichnis zu erstellen und regelmäßig (mindestens jährlich oder bei Veränderung) auf Aktualität und Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen. Unter Verfahren ist die Gesamtheit an Verarbeitungen zu verstehen, mit denen eine oder mehrere miteinander verbundene Zweckbestimmung(en) realisiert werden sollen. Ein Verfahren kann danach eine Vielzahl von Datenverarbeitungsdateien umfassen.

Verantwortlich für die Erstellung des Verzeichnisses ist der Vorstand. Dieser legt, soweit bestellt dem Datenschutzbeauftragten, das Verzeichnis vor. Ist ein Datenschutzbeauftragter nicht bestellt, hat der Vorstand die Verzeichnisse zu erstellen und zu prüfen.

Ergibt die Prüfung des Verzeichnisses, dass die Erhebung, Speicherung oder Nutzung personenbezogener Daten (Datenverarbeitung) unzulässig ist, ist das Verfahren datenschutzkonform umzustrukturieren. Ist auch dies nicht möglich, ist die Datenverarbeitung einzustellen und erhobene Daten unverzüglich zu löschen.



# Geocaching Verein Ruhrgebiet e.V.

## § 4 Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen z. B. die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, oder der sexuellen Orientierung einer Person hervor geht, ist untersagt. [Art.9 Abs.1 DS-GVO]

## § 5 Transparenz und Informationspflicht

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft [Art.15 DS-GVO]
- das Recht auf Berichtigung [Art.16 DS-GVO]
- das Recht auf Löschung [Art.17 DS-GVO]
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung [Art.18 DS-GVO]
- das Recht auf Datenübertragbarkeit [Art.20 DS-GVO]
- das Widerspruchsrecht [Art.21 DS-GVO]

Zur Informationspflicht der betroffenen Personen ist ein Merkblatt zur DS-GVO zu erstellen [Art.12 Abs.1 DS-GVO].

## § 5 Löschen personenbezogener Daten

Der Vorstand legt die regelmäßigen Löschfristen für die einzelnen Verfahren schriftlich im Formular nach Anlage I fest. Verlangt eine betroffenen Person die Löschung der personenbezogenen Daten, so kommt der Vorstand dem mit sofortiger Wirkung nach, sollte das Verlangen begründet sein. [Art.17 DS-GVO]

## § 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Vorstand trifft für jedes Verfahren technische und organisatorische Maßnahmen um die Rechte der betroffenen Personen zu schützen. Darüber hinaus werden allgemeine technische und organisatorische Maßnahmen dokumentiert. [Art.25 DS-GVO]

## § 7 Weitergabe personenbezogener Daten

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. [Art.32 DS-GVO]



# Geocaching Verein Ruhrgebiet e.V.

## **§ 8 Sicherung der Betroffenenrechte**

Der Vorstand hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Betroffenenrechte gewahrt bleiben. [Art.13 bis 22 & Art.34 DS-GVO]

## **§ 9 Dienstleister und sonstige Dritte**

Werden personenbezogene Daten im Auftrag des Geocaching Verein Ruhrgebiet e.V. verarbeitet, so arbeitet dieser nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DS-GVO erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. [Art.28 DS-GVO]

## **§ 10 Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer**

Die Übermittlung von personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn die Bestimmungen der DS-GVO eingehalten werden. Der Vorstand stellt die Einhaltung der Bestimmungen durch die Auswahl geeigneter Dienstleister sicher. [Art.44 DS-GVO]

Anhang 1: Musterverfahrensverzeichnis